

Änderung in § 13 Ziffer 5 (neu)

Pflicht des Vorstandes, bei bestimmten Entscheidungen Mitgliederbeschlüsse einzuholen

Neu hinzu kommt:

5.) Der Vorstand muss wichtige Verträge wie GVRs und Tarifabschlüsse durch Mitglieder-Direkt-Beschlüsse vor Abschluss entscheiden und legitimieren lassen. Er ist angehalten, bei Verhandlungen, die ganze Branchenbereiche betreffen, sich mit anderen Arbeitnehmervertreterorganisationen oder wichtigen Akteuren abzustimmen und möglichst breite Konsensbildung mit diesen zu erreichen.

Begründung:

Mehr Mitsprache, bessere Rückbindung und größere Geschlossenheit: die vorgeschlagene Satzungsänderung stärkt die demokratische Legitimation zentraler Entscheidungen, indem sie bei weitreichenden Verträgen einen Mitglieder-Direkt-Beschluss vor Abschluss verbindlich macht. Das klare Mandat der Mitglieder erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit, verbessert die Akzeptanz der Ergebnisse und reduziert das Risiko interner und externer Konflikte.

Die zusätzliche Verpflichtung, bei branchenweiten Themen mit anderen Arbeitnehmervertretern zusammenzuarbeiten und auf eine Konsensbildung hinzuarbeiten, stärkt die Verhandlungsposition, verhindert Insellösungen und Disruption der Branche.

Satzung alt	Satzung neu
	(5) Der Vorstand muss wichtige Verträge wie GVRs und Tarifabschlüsse durch Mitglieder-Direkt-Beschlüsse vor Abschluss entscheiden und legitimieren lassen. Er ist angehalten, bei Verhandlungen, die ganze Branchenbereiche betreffen, sich mit anderen Arbeitnehmervertreterorganisationen oder wichtigen Akteuren abzustimmen und möglichst breite Konsensbildung mit diesen zu erreichen.